

auf den Standpunkt stellen können, zu fragen, was den Mitbelehnten materiell, abgesehen von Interpretation der fraglichen Stelle des Ablösungsgesetzes, günstiger sein könnte.

Secretair v. Biedermann: Ich stimme dem Herrn Grafen v. Hohenthal darin bei, daß es doch zweckmäßiger wäre, es würde mein Amendement nicht mit dem Deputationsgutachten verbunden, sondern mit dem Amendement des Herrn Grafen, und zwar, weil das Deputationsgutachten hauptsächlich auf einen singulären Fall gerichtet ist. Ich kann nicht sofort beurtheilen, wie die Verbindung sich gestalten würde, aber ich bin erbötig, darauf einzugehen.

Präsident v. Carlwig: Der Hohenthal'sche Antrag lautet: „Der nächsten Ständeversammlung eine dahin gehende authentische Interpretation des §. 182 des Ablösungsgesetzes vorlegen, daß die Einwilligung der Mitbelehnten bei Verwendung der Ablösungssumme und Steuerentschädigungen in die Substanz des Lehns oder Fideicommisses nicht als unbedingt nothwendig verlangt werden soll.“

Graf Hohenthal-Püchau: Ich würde bitten, daß der Herr Secretair die Redaction übernehmen wolle.

Präsident v. Carlwig: Es müßte vielleicht am Schlusse hinzugefügt werden: „und dabei von dem Grundsatz ausgehen wolle, daß u. s. w.“

Graf Hohenthal-Püchau: „Daß die Anberaumung einer Präklusivfrist für die Mitbelehnten erforderlich wäre.“

Secretair v. Biedermann: Es ist freilich nur ein unvollkommener Redactionsversuch. Ich würde vielleicht so vorschlagen: „indem die Erkaufung von Grundstücken mittelst Ablösungs- oder Grundsteuerentschädigungscapitalien einer directen Ablösung durch Grund und Boden in der Beziehung gleichgestellt würde, daß solche öffentlich bekannt zu machen und nach Ablauf der dabei zu stellenden Präklusivfrist jeder Widerspruch der Mitbelehnten ausgeschlossen sei.“ Ganz genau so könnte es vielleicht nicht bleiben. Ich will übrigens nur noch gegen das, was der Herr Bürgermeister Hübler erwähnte, bemerken, daß es nicht eigentlich der böswillige Widerspruch der Mitbelehnten ist, den man zu fürchten hat, abgesehen davon, daß dieser Widerspruch doch wohl mit Gründen belegt werden müßte. Es giebt aber Leute, die aus Indolenz nicht dahin zu bringen sind, eine bestimmte Erklärung abzugeben. Ich habe das selbst in Lehnsachen erlebt, und mehr als einmal. Der Uebelstand würde dadurch beseitigt.

Präsident v. Carlwig: Es würde das anderweite Sous-amendement wohl keiner besondern Unterstützungsfrage weiter bedürfen; denn in der Hauptsache ist es ganz das früher gestellte. Es waltet nur der Unterschied ob, daß, während es früher zum Deputationsgutachten gestellt war, es jetzt zu dem Hohenthal'schen Amendement gestellt ist. Ich sehe also von einer besondern Unterstützungsfrage ab, und habe zu erwarten, ehe ich die Debatte für geschlossen erkläre, ob noch Jemand das Wort begehrt.

Staatsminister v. Könnert: Ich muß um die Erlaubniß bitten, auf einige Gesichtspunkte, die hier in der Kammer aufgestellt worden sind, noch etwas zu erwidern. Der Herr Secre-

tair v. Biedermann stellte die Sache so dar, man könnte eigentlich annehmen, als wenn der Ankauf eines Grundstücks das eigentliche Ablösungsmittel sei. Davon kann man aber nicht ausgehen. Die Ablösungsmittel sind im Gesetze gegeben, und die nunmehr gewählten Ablösungsmittel haben die Natur des Lehns bereits schon angenommen. Wollte man von der Ansicht des Herrn Secretairs ausgehen, so käme man zu eigenen Consequenzen, dann hätten z. B., wenn Land abgetreten worden ist, die Berechtigten das Recht, den Grund und Boden zu verkaufen und in Geldlehn zu verwandeln. Das steht ihnen nach dem Gesetze nicht zu. Eben so wenig kann man auch das Capital, welches man bei der Ablösung bekommen hat, in Grundstücke verwandeln. Man würde aber auch noch zu andern gefährlichen Consequenzen kommen. Legt man §. 182 des Ablösungsgesetzes so aus, wie es die Deputation will, was finden Sie da für eine Grenze? Da würde es in infinitum in die Willkür des Vasallen gelegt sein, ob er das Capital in einem Lehnsstamme oder in Grundstücken anlegen will, und er müßte eben so gut wechseln können. Er würde vielleicht heute das Capital angenommen haben, morgen kauft er ein Grundstück; er braucht die Einwilligung der Mitbelehnten nicht, aber aus demselben Grunde kann er über's Jahr sagen: Ich will das Grundstück anderweit verkaufen, es hat nur auf meiner eigenen freien Entscheidung beruht, ich will es wieder verkaufen, ich will das Capital in einem Lehnsstamme anlegen; so würde ein immerwährender Wechsel stattfinden. Einige geehrte Mitglieder meinten, es läge sehr im Interesse der Mitbelehnten, und diese würden besser beruhigt werden, wenn die Lehnscurie das zuließe und selbst bemesse, ob es zweckmäßig sei, das Grundstück zu acquiriren. Ich will das zugeben; allein, meine Herren, wo etwas rechtlich bestimmt ist, da darf man nicht nach dem Interesse gehen, und wer ein Widerspruchsrecht hat, der kann nicht genöthigt werden, sein Widerspruchsrecht aufzugeben, selbst wenn es in seinem Interesse wäre. Der geehrte Herr v. Welck erwähnte, es wäre das eine Bevormundung der Mitbelehnten. Nein, in der That, das ist keine Bevormundung, wenn ich den frage, der das Recht hat, befragt zu werden. Im Gegentheil, es würde eine Bevormundung sein, wenn ich der Lehnscurie das Recht einräumen wollte, für die Mitbelehnten die Einwilligung zu geben; dann würden sie unter die cura der Lehnscurie gestellt; oder glaubte das geehrte Mitglied es vertheidigen zu können, wenn die Frau ein Grundstück, welches dem Manne gehört, verkauft, und die Lehnscurie wollte sagen, es sei im Interesse des Mannes, ohne ihn zu fragen, ob er den Verkauf genehmigen wolle, oder nicht? Also wo irgend Jemand ein wirkliches Recht hat, da muß man ihn befragen, und kann es nicht von der Behörde abhängig machen, ob sie sein Interesse gewahrt findet, oder nicht. Im Ganzen läuft der Vorschlag darauf hinaus, daß die Lehnscurie die Einwilligung der Mitbelehnten suppliren solle. Aber, meine Herren, wo ist einer Hypothekenbehörde, wo ist einer Lehnscurie das Recht eingeräumt worden, die Erklärung und Einwilligung der wirklich Berechtigten, der Eigenthümer zu suppliren? Nirgends. Wir haben es in Ansehung der hypothekarischen Gläu-